

Ordnung des Schachbezirkes Magdeburg

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

(1) Der Schachbezirk Magdeburg - im folgenden Bezirk genannt - ist eine unselbständige Untergliederung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Maßgeblich für die Organe des Bezirks und für deren Mitglieder ist daher neben dieser Ordnung die Satzung des LSV mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften für Schüler, Jugendliche, Frauen, Herren und Senioren. Zu diesem Zweck kann sich der Schachbezirk Magdeburg auch eine Spielordnung geben.

(3) Der Bezirk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Schachbezirk Magdeburg parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Mittel des Landesschachverbandes und des Schachbezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesschachverbandes und des Bezirks.

§ 2 Mitglieder

(1) Als Mitglieder des Schachbezirkes Magdeburg gelten:

- a) die dem Schachbezirk Magdeburg angeschlossenen - das sind die in den Landkreisen Altmarkkreis, Bördekreis, Harzkreis, Kreis Jerichower Land, Ohrekreis, Salzlandkreis, und der kreisfreien Stadt Magdeburg ansässigen - Schachvereine (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen),
- b) deren jeweilige Einzelmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes vom Schachbezirkstag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann Schachspielern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Schachsports im Schachbezirk Magdeburg erworben haben.

§ 3 Bezirksschachjugend

(1) Die Jugend des Schachbezirkes Magdeburg ist in der Schachjugend Magdeburg als Untergliederung der Landesschachjugend zusammengeschlossen. Die Schachjugend Magdeburg führt und verwaltet sich im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes selbständig und entscheidet insoweit über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Der Jugendausschuss, der die Schachjugend Magdeburg führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes, der Ordnung des Bezirks, der Jugendordnung der Schachjugend Magdeburg und der Beschlüsse der Jugendversammlung der Schachjugend Magdeburg. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

§ 4 Organe

Organe des Schachbezirkes Magdeburg sind:

- der Schachbezirkstag,
- der Vorstand,
- der Spielleiterausschuss.

§ 5 Schachbezirkstag

(1) Der Schachbezirkstag ist das höchste Organ des Schachbezirkes Magdeburg. Er besteht aus dem Vorstand und den Delegierten aller dem Schachbezirk Magdeburg angeschlossenen Vereine. Der Schachbezirkstag ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, in weiteren Fällen nach Bedarf sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine.

Besondere Aufgaben des Schachbezirkstages sind:

- Genehmigung des Protokolls des letzten Schachbezirkstages,
- Wahl des Bezirksvorstandes,
- Vornahme der Entlastung des Bezirksvorstandes,
- Festsetzung eventueller Bezirksbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung,
- Beschlussfassung über eine Turnierordnung oder über Regelungen in der Rahmenausschreibung, die von den Bestimmungen der Landesturnierordnung abweichen,
- Beschlussfassung über sonstige grundlegende, dem Ziel und Zweck des Bezirks dienende Fragen.

(2) Anträge von Vereinen, die auf dem Schachbezirkstag entschieden werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor dem Schachbezirkstag beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(3) Der Schachbezirkstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung unmittelbar an die Mitgliedsvereine zu erfolgen hat, stets beschlussfähig.

(4) Zum Schachbezirkstag haben alle Bezirksmitglieder Zutritt. Anträge können jedoch nur von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Delegierten der Vereine gestellt werden.

(5) Zum Schachbezirkstag kann jeder der dem Schachbezirk angehörenden Vereine je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierter und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigen sollte. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten sind die dem LSV jeweils per 01.01. des Jahres vorliegenden Mitgliederzahlen heranzuziehen. Die Mitglieder des Spielleiterausschusses brauchen wie der Vorstand keine Delegation und besitzen ebenfalls Stimmrecht.

(6) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt; vor der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich der Stimmen des Vorstandes) gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht

abgegebene Stimmen zählen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, dem Schachbezirkstag Rechenschaft über seine geleistete Arbeit abzulegen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender des Schachbezirks,
- b) stellvertretender Vorsitzender (Kassenwart),
- c) Bezirksspielleiter,
- d) Jugendwart,
- e) DWZ-Beauftragter,
- f) Seniorenbeauftragter,
- g) Webmaster.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - erfolgt durch die Delegierten der Vereine auf dem Schachbezirkstag in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Bezirkes. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung der Schachjugend des Schachbezirks gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Ordnung ausdrücklich der Regelung durch den Schachbezirkstag vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Leitung der Geschäfte des Bezirkes zwischen den Schachbezirkstagen. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Schachbezirkstages zur Ausführung zu bringen. Er bestätigt die vom Bezirksspielleiter vorgeschlagenen Spielleiter.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

(5) Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bzw. Funktionen im Vorstand auf sich vereinigen sollte. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Schachbezirk Magdeburg. Er nimmt die Rechte des Bezirkes im Hauptausschuss des Landesschachverbandes wahr.

§ 7 Spielleiterrausschuss

(1) Der Spielleiterrausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb im Schachbezirk Magdeburg. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (außer Jugend) einschließlich der Terminplanung, der Struktur der Spielklassen, der Auslosung und Klasseneinteilung, sowie die Behandlung sonstiger spieltechnischer Fragen, die nicht dem Bezirksspielleiter oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Er entscheidet ferner über

- a) Proteste gegen Entscheidungen der Spielleiter/des Bezirksspielleiters,
- b) Sperrungen von Einzelmitgliedern und Vereinen bis zur Dauer von einem Jahr, weitere Befugnisse können dem Spielleiterrausschuss durch Beschluss des Schachbezirkstages eingeräumt werden.

(2) Der Spielleiterausschuss besteht aus:

- dem Bezirksspielleiter als Vorsitzendem,
- den Spielleitern,
- und dem Bezirksjugendwart.

Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Spielleiterausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. In jedem Falle ist ihm von den Sitzungen ein Protokoll zu übersenden.

(3) Der Spielleiterausschuss wird vom Bezirksspielleiter bei Bedarf einberufen und geleitet. Die anwesenden Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurden. Wenigstens müssen aber vier Ausschussmitglieder anwesend sein. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Spielleiterausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger schriftlicher Einladung und Beratung desselben Antrags stets beschlussfähig.

(5) Bei Entscheidung über Proteste und Sperren darf dasjenige Mitglied nicht mitstimmen; über dessen Entscheidung der Ausschuss zu befinden hat oder dessen Verein von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

(6) Die Sitzung des Spielleiterausschusses ist nicht öffentlich. Beteiligte am Verfahren und Betroffene müssen zur Anhörung zugelassen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Proteste und Sperren dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.

(7) Die Entscheidung des Spielleiterausschusses über Proteste und Sperren kann nach Beschlussfassung den Beteiligten mündlich vorab bekannt gegeben werden. Sie ist allen Beteiligten am Verfahren schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung umgehend zuzustellen.

§ 8 Protokollführung

Bei jeder Sitzung eines der Organe des Schachbezirkes Magdeburg sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle sind den Vereinen zuzuleiten bzw. in der Homepage des Schachbezirks zu veröffentlichen.

§ 9 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr des Schachbezirks Magdeburg richtet sich nach dem des Landesschachverbandes. Der Vorstand stellt alljährlich einen mit dem Landesschachverband abgestimmten Haushaltsplan auf.

§ 10 Auflösung des Schachbezirkes Magdeburg

(1) Über eine Auflösung des Schachbezirkes Magdeburg entscheidet der Schachbezirkstag auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Tagung. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

(2) Im Falle einer Auflösung fallen vorhandene Vermögensbestände des Schachbezirks an den Landesschachverband mit der Auflage, diese ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss des Schachbezirkstages in Kraft. Ihre Inkraftsetzung ist von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern durch Unterschriftsleistung zu bescheinigen.

(2) Vor Beschlussfassung sind die dem Schachbezirk Magdeburg angeschlossenen Vereine festzustellen.

(3) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gefassten Beschlüsse früherer Schachbezirkstage, die nicht Regelungen des Spielbetriebes betreffen, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft, soweit nicht die Weitergeltung einzelner Beschlüsse durch den Schachbezirkstag ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Die vorstehende Ordnung ist heute ordnungsgemäß durch Mehrheitsbeschluss vom Schachbezirkstag beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 10.05.2015

Der Vorstand:

gez. Dr. Andreas Kalusche (Vorsitzender)

gez. Mario Uecker (stellvertretender Vorsitzender)

gez. Lars Perkampus (Bezirksspielleiter)

gez. Martina Dannies (Jugendwart)

gez. Uwe Lechnauer (DWZ-Beauftragter)

gez. Thomas Mühlen (Seniorenbeauftragter)

gez. Otfried Zerfass (Webmaster)